



Luxemburg, 10. November 2014

PRESSEMITTEILUNG 14/2014

Urteil in der Rechtssache E-9/14 *Otto Kaufmann AG*

KEINE VERPFLICHTUNG STRAFGERICHTLICHE VERURTEILUNGEN JURISTISCHER PERSON IN EIN REGISTER AUFZUNEHMEN

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof eine Frage des Fürstlichen Landgerichts des Fürstentums Liechtenstein zu den EWR-rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen juristischer Personen beantwortet.

Die Otto Kaufmann AG, ein in Liechtenstein eingetragenes Unternehmen, wurde im Januar 2014 verurteilt weil sie es versäumte, Beiträge zur betrieblichen Pensionsvorsorge ordnungsgemäss einer Vorsorgestiftung zuzuführen. Das Urteil wurde zur Eintragung in das Strafregister an den zuständigen Richter des Fürstlichen Landgerichts, dem die Führung des liechtensteinischen Strafregisters obliegt, übermittelt. Die Staatsanwaltschaft trat der Eintragung der Verurteilung jedoch entgegen, da es sich bei der Otto Kaufmann AG nicht um eine natürliche Person handelte.

Das Landgericht ersuchte den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu der Frage, ob es aufgrund von EWR-Recht, insbesondere der Vorschriften über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (Artikel 31 und Artikel 36 EWR-Abkommen) und/oder einzelner Rechtsakte des Sekundärrechts, wie zum Beispiel Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge und der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, erforderlich ist, strafgerichtliche Verurteilungen in ein Register, zum Beispiel in ein Strafregister, einzutragen.

Der Gerichtshof beschäftigte sich eingangs mit der Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens und stellte fest, dass das Fürstliche Landgericht in Verfahren über die Eintragung von Verurteilungen in das liechtensteinische Strafregister eine Tätigkeit mit Rechtssprechungscharakter im Sinne von Artikel 34 ÜGA ausübt. Obwohl die verurteilte juristische Person ein liechtensteinisches Unternehmen war, sei die Auslegung des EWR-Rechts darüber hinaus von Nutzen, da die gegenständliche nationale Gesetzgebung Wirkungen entfalten könne, die sich nicht auf einen einzelnen EWR-Staat beschränken. Die vom Landgericht vorgelegte Frage wurde daher für zulässig befunden.

Zur materiellen Rechtslage wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung strafgerichtliche Verurteilungen juristischer Personen in ein Register aufzunehmen weder aus Artikel 31 noch aus Artikel 36 EWR-Abkommen folgt. Auch ist es weder nach der Richtlinie 2004/18/EC noch nach der Richtlinie 2006/123/EC verlangt, dass ein EWR-Staat strafgerichtliche Verurteilungen gegen juristische Personen in ein Strafregister einträgt. Gleichwohl können es diese Richtlinien erfordern, dass ein EWR-Staat auf Anfrage eines anderen EWR-Staates Auskünfte über Verurteilungen, die für die Kompetenz und berufliche Zuverlässigkeit juristischer Personen relevant sind, erteilt. Die Schaffung des Rahmens für die Erfassung und Verwaltung solcher Informationen ist Sache des nationalen Rechts.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.